

4. *Verordnung der Landesregierung vom 15. November 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird*
5. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2005 über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Forstaufsichts- und der Forstschutzorgane*
6. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Jänner 2006 über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank*
7. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Jänner 2006, mit der die Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, aufgehoben wird*
8. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Jänner 2006 betreffend die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich in der Rechtssache C-320/03*

4. • Verordnung der Landesregierung vom 15. November 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBL. Nr. 110/1995, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 7/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke Nr. .51, .52, .53, .55, .180,

589/2, 590/2, 591/2, 592/2, 616/2 und 452, alle KG Grinzens, sowie Teile der Grundstücke Nr. 589/1, 591/1, 592/1, 1133/2, 682/1, 687, 690/1, 691/1, 484/5, 486/1, 425/1, 426, 453 und 425/5, alle KG Grinzens, von der Festlegung als Freihaltegebiete ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

3 Anlagen

5. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2005 über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Forstaufsichts- und der Forstschutzorgane

Aufgrund der §§ 3 Abs. 5 und 15 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Das in der Anlage 1 abgebildete Dienstabzeichen ist aus Metall (Bronze) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Form und Größe (46 × 45 Millimeter) herzustellen. Es zeigt - erhaben gearbeitet - in der Mitte das Tiroler Landeswappen. In gleicher Weise ist am oberen Rand des Dienstabzeichens das Wort „Tirol“, am verbleibenden Rand das Wort „Forstaufsichtsorgan“ bzw. „Forstschutzorgan“ anzubringen.

§ 2

Das Dienstabzeichen ist bei der Ausübung des Dienstes vom Forstaufsichtsorgan bzw. Forstschutzorgan deutlich sichtbar zu tragen.

§ 3

Der Dienstausweis für Forstaufsichts- bzw. Forstschutzorgane ist entsprechend der Anlage 2 mit den Abmessungen 115 Millimeter × 160 Millimeter, einfach faltbar, aus widerstandsfähigem Material herzustellen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Forstaufsichts- und Forstschutzorgane, LGBL. Nr. 45/1980, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage 1



Anlage 2

Vorderseite

Dienstausweis
für
**Forst-
aufsichtsorgane**



tirol *Unser Land.*

Rückseite

.....
Ausstellende Behörde

GZl.



Name:

geboren am:

Wohnort:

wurde gemäß § 3 der Tiroler Waldordnung 2005,
LGBL. Nr. 55, zum

Forstaufsichtsorgan

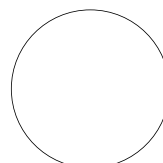
für das Waldbetreuungsgebiet

.....

bestellt und angelobt.



.....
Eigenhändige Unterschrift



.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Vorderseite

Dienstausweis

für

Forstschutzorgane


tirol *Unser Land.*

Rückseite

 Ausstellende Behörde

GZl.



Name:

geboren am:

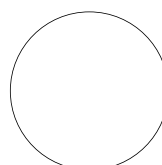
Wohnort:

 wurde gemäß § 14 der Tiroler Waldord-
 nung 2005, LGBl. Nr. 55, zum

Forstschutzorgan

für den Forstbetrieb

 bestellt und gemäß § 15 der Tiroler Waldord-
 nung 2005 angelobt.


 Eigenhändige Unterschrift


 Ort, Datum

 Unterschrift

6. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Jänner 2006 über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 23 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

1. Abschnitt Forsttagsatzungskommission

§ 1 Einberufung

(1) Die Einberufung erfolgt durch die Einladung der Mitglieder der Forsttagsatzungskommission schriftlich mindestens eine Woche vor einer Sitzung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladungen zur jährlichen Sitzung nach § 20 Abs. 1 sowie zur Information nach § 22 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005 sind zusätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Ein Mitglied hat seine Verhinderung unverzüglich dem Vorsitzenden und seinem Ersatzmitglied bekannt zu geben. Es wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das nach § 19 der Tiroler Waldordnung 2005 bestellte bzw. bestimmte Ersatzmitglied vertreten.

(3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen der Forsttagsatzungskommission den Bezirksförster als Auskunftsperson beiziehen und hat den zuständigen Gemeindewaldaufseher (Forstaufsichtsorgan) als Auskunftsperson beizuziehen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die der Forsttagsatzungskommission nach § 22 und § 8 der Tiroler Waldordnung 2005 obliegenden Aufgaben zu erstellen. Beratungsthemen sind dabei zu berücksichtigen, soweit diese bis zum Tag der Einberufung der Forsttagsatzungskommission beim Vorsitzenden einlangen.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, sind der Forsttagsatzungskommission zur Beratung und Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorzulegen, wenn es die Forsttagsatzungskommission mehrheitlich beschließt.

§ 3 Beratung, Beschlussfassung

(1) Beratung und Beschlussfassung über Anträge im Sinn des § 22 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005 erfolgen in einer nicht öffentlichen Sitzung.

(2) Fällungsanträge gemäß § 35 Abs. 2 und 3 der Tiroler Waldordnung 2005 sind bei den Beschlussfassungen zu berücksichtigen, soweit sie drei Tage vor der Forsttagsatzung eingelangt sind.

(3) Die Abstimmung im Rahmen der Forsttagssatzung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Über die Sitzung der Forsttagsatzungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat zu enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden, der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sowie der beigezogenen Auskunftspersonen;
- c) die im Verlauf der Sitzung behandelten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und der gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(5) Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Ebenso ist auf Verlangen eines Mitgliedes eine Stellungnahme zu einem Antrag in der Niederschrift wörtlich festzuhalten.

(6) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Forsttagsatzungskommission zu unterfertigen.

(7) Über die Beratungen und Beschlussfassungen sind die Mitglieder der Forsttagsatzungskommission sowie die beigezogenen Auskunftspersonen zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 4 Umlaufbeschluss

(1) Außerhalb der jährlichen Forsttagsatzung kann die Forsttagsatzungskommission insbesondere in An gelegenheiten nach § 22 Abs. 1 lit. a der Tiroler Waldordnung 2005 während des ganzen Jahres mittels Umlaufbeschlusses entscheiden.

(2) Umlaufbeschlüsse können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gefasst werden. Das Abstimmungsverhalten ist in der Walddatenbank nachvollziehbar ersichtlich zu machen. Ein Ausdruck des

elektronisch gefassten Beschlusses ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 5

Erlassung von Bescheiden

(1) Wird ein Antrag nicht zur Gänze genehmigt bzw. abgelehnt, so ist der Bescheid dem Antragsteller nachweislich zuzustellen.

(2) Bescheide sind vom Vorsitzenden der Forsttagsatzungskommission zu unterfertigen.

§ 6

Öffentliche Information

(1) Die öffentliche Information nach § 22 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005 kann für mehrere Gemeinden und Waldbetreuungsgebiete zugleich erfolgen.

(2) Die öffentliche Information hat neben der Berichterstattung über die Waldverhältnisse jedenfalls die erforderlichen Waldpflegemaßnahmen, die notwendige Sicherung des Waldes gegen Katastrophen und Schädlinge sowie mögliche Maßnahmen zur Förderung der Waldbewirtschaftung zu enthalten.

2. Abschnitt

Walddatenbank, Schlussbestimmung

§ 7

Walddatenbank

(1) Der Landeshauptmann hat eine Walddatenbank zur Erfassung walddrelevanter Daten und elektronischen Datenverarbeitung im Internet zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Walddatenbank dient der Behandlung von Anträgen an die Forsttagsatzungskommission und als zentrales Informationsinstrument für den Landesforstdienst und die Gemeindewaldaufseher sowie zur öffentlichen Information über die Verhältnisse im Wald.

(3) In der Walddatenbank sind folgende Funktionen vorzusehen und getrennt nach Waldbetreuungsgebieten zu führen:

a) Datenverwaltung sämtlicher Waldbetriebe sowie

forstlich relevanter Flächeneinteilungen für alle Walgrundstücke;

b) Datenverwaltung von Waldwirtschaftsplänen;

c) Abmaßverwaltung inklusive Schnittstelle zu elektronischen Erfassungsgeräten;

d) Erfassung sämtlicher durchgeführter Maßnahmen im Wald, wie Aufforstungen, Pflegemaßnahmen, Wegebau usw., mit entsprechenden Detailinformationen;

e) Erfassung von Holzmeldungen und bewilligten Holznutzungen;

f) Erfassung der für die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung erforderlichen Daten;

g) Möglichkeit für Statistikabfragen.

(4) In der Walddatenbank sind folgende Lese- und Schreibrechte einzurichten:

a) für Mitglieder der Forsttagsatzungskommission zur Bearbeitung der Anträge an die Forsttagsatzungskommission mittels Umlaufbeschluss;

b) für Gemeindewaldaufseher, soweit dies zur Erfüllung der im Abs. 3 genannten Funktionen im eigenen Waldbetreuungsgebiet notwendig ist;

c) für die Bezirksforstinspektionen zur Kontrolle aller Daten der ihnen zugehörigen Gemeindewaldaufseher und zur Erstellung aller Auswertungen und Statistiken für Zwecke der öffentlichen Information über die Waldverhältnisse;

d) für die Landesforstdirektion in dem zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen und zur Erstellung aller Auswertungen und Statistiken für Zwecke der öffentlichen Information über die Waldverhältnisse notwendigen Ausmaß.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission, LGBL. Nr. 47/1980, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

7. • Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Jänner 2006, mit der die Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, aufgehoben wird

Aufgrund des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, wird aufgehoben.

Artikel I

Die Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

8. • Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Jänner 2006 betreffend die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich in der Rechtssache C-320/03

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 15. November 2005, C-320/03, entschieden, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 und 29 EGV verstoßen hat, dass mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 27. Mai 2003, mit der auf der

A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), ein Fahrverbot für bestimmte Güter befördernde Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 t auf einem Teilstück der A 12 Inntalautobahn verhängt worden ist.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck